



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Postfach 2 43 · 30002 Hannover

**Niedersächsische kommunale
Veterinärbehörden**

**Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

nachrichtlich:

Niedersächsisches Umweltministerium

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz (Staatliche
Vogelschutzwarte)**

**Nationalpark Niedersächsisches
Wattenmeer**

Niedersächsische Tierseuchenkasse

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover**

**Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstr. 23
30159 Hannover**

Referat 406 im Hause

Bearbeitet von

Frau Dr. Rüben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

203-42260-74-18

(0511) 120 - 2114

06 .07.2018

Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest Monitoring auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln

Auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung - WvGeflüpestMonV) vom 8. März 2016 und unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-Beschlusses 2010/367 und der Genehmigung der Kommission zum nationalen AI Programm 2018 bis 2021 ist ein Monitoring bei Wildvögeln durchzuführen.

Gemäß der Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung wird ein **aktives Monitoring** durchgeführt. In Niedersachsen sind mindestens 750 Proben vorrangig in den Monaten September bis Januar zu untersuchen. Es ist zu beachten, dass Proben mittels kombiniertem Rachen- und Kloakentupfer ausschließlich bei Wildvogelarten entnommen werden, für die

Jagdzeiten festgesetzt sind. Von den übrigen Wildvogelarten sind frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot zu nehmen.

Eine Bejagung außerhalb der geltenden Schonzeitenverordnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ebenso bleiben ggf. geltende Schutzgebietsbestimmungen unberührt.

Das **passive Monitoring** ist vorrangig gerichtet auf:

- Erkrankte und verendete Wildvögel, insbesondere Enten, Gänse, Schwäne, einige Watvogelarten, bestimmte Greifvogelarten sowie Sturm- und Lachmöwen (gemäß Anhang II, Teil 2 des Beschlusses der Kommission, 2010/367/EU)
- Funde an Gewässern, insbesondere in Nähe von Betrieben mit Geflügelhaltung

Das passive Monitoring ist landesweit und ganzjährig durchzuführen. Eine zahlenmäßige Vorgabe resp. Beschränkung der Anzahl der zu untersuchenden Wildvögel erfolgt nicht.

Einzelheiten sowohl zum aktiven als auch passiven Monitoring sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen. Die in dem Merkblatt enthaltenen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der festgelegten Untersuchungsgebiete, der Anzahl der zu beprobenden Wildvögel, der Probenahme und des Probentransportes sowie der Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

Der beigefügte Probenbegleitschein ist zu nutzen und vollständig auszufüllen.

Die Jagdbehörde Ihres Hauses bitte ich entsprechend zu informieren und zu beteiligen.

Eine eventuelle Beprobung von Wildvogelarten in Haustier- oder Zoonhaltung ist vom Wildvogelmonitoring strikt zu trennen.

Im Auftrage

